

**XXII.GP.-NR**

Nr. 11 /BI

**BÜRGERINITIATIVE betreffend Streichung der  
embryopathischen (eugenischen) Indikation**

**BÜRGERINITIATIVE betreffend Streichung der embryopathischen (eugenischen)**

**Indikation** gemäß § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB (Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs über den dritten Monat hinaus, wenn eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde)

Seitens der Einbringer wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen: **Eine Änderung des Strafgesetzbuches obliegt dem Bundesgesetzgeber**

**ANLIEGEN:**

Der Nationalrat wird ersucht, die embryopathische (eugenische) Indikation gemäß § 97 Abs 1 Z 2 Fall 2 StGB (Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs über den dritten Monat hinaus, wenn eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde) zu streichen. Die Gefahr einer Behinderung des Kindes darf nicht länger als alleiniger Grund für einen Schwangerschaftsabbruch gelten, weil dadurch der Gesetzgeber ein diskriminierendes Werturteil gegen Menschen mit Behinderung fällt. Auf das körperlich-seelische Wohlbefinden der Frau kann in Folge über die medizinische Indikation Rücksicht genommen werden.

## **Petition gegen die embryopathische (eugenische) Indikation**

In § 97 Strafgesetzbuch werden im Wesentlichen zwei Gründe genannt, die dem Schwangerschaftsabbruch über die Drei-Monats-Frist hinaus Strafflosigkeit zuerkennt.

1. **Medizinische Indikation**, um eine ernste Gefahr für das Leben oder einen schweren Schaden für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren abzuwehren.
2. **Embryopathische (eugenische) Indikation**, wenn eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein wird.

Mit der Petition soll der Nationalrat veranlasst werden, die embryopathische Indikation aus folgenden Gründen ersatzlos zu streichen:

- Der Gesetzgeber fällt ein **vernichtendes Werturteil** zu Lasten von Menschen mit Behinderung, indem er diesen Kindern bis unmittelbar vor der Geburt keinen Schutz gewährt.
- Behinderungen werden nur noch als **Kostenfaktor** und einseitig als Belastung für die Familie, die Gesellschaft und den Betroffenen selbst wahrgenommen.
- Es erfolgt **keine Abwägung** zwischen der Entscheidungsfreiheit der Frau und dem Schutz des ungeborenen Lebens.
- Die **Ungleichbehandlung** von behinderten Kindern und nicht behinderten Kinder ist eine **Diskriminierung**, die Signalwirkung für die Gesellschaft hat.
- Eltern von behinderten Kinder sind einem **ständigen Rechtfertigungsdruck** ausgesetzt, warum sie nicht vom straflosen Schwangerschaftsabbruch Gebrauch gemacht haben.
- Eine **Beratung** der Frau oder ihrer Familie ist vom Gesetz her nicht vorgesehen.

Frauen werden auch in Zukunft nicht bestraft werden, wenn sie sich für eine Abtreibung ihres Kindes entscheiden! Voraussetzung ist nur, dass eine **Beeinträchtigung der körperlich-seelischen Gesundheit der Schwangeren** (medizinische Indikation) zu befürchten ist. Darunter kann natürlich auch die Behinderung eines Ungeborenen fallen.

In Deutschland, wo es eine vergleichbare diskriminierende Bestimmung gegeben hat, wurde bereits im Jahr 1995 dieser Schritt gesetzt. Die Praxis zeigt, dass auch in unserem Nachbarland keine Frau bestraft wurde, wenn sie sich zum Schwangerschaftsabbruch entschieden hat. Auch die anderen europäischen Staaten haben direkt abwertende gesetzliche Bestimmungen vermieden.

Es ist hoch an der Zeit, dass sich das Parlament in Österreich dieser ethischen Grundsatzdiskussion stellt und eine menschenwürdige Entscheidung zu Gunsten von Menschen mit Behinderung fällt! Die Streichung der eugenischen Indikation wäre eine wichtige Botschaft an Betroffene und deren Angehörige, dass der Staat behindertes und nicht behindertes Leben nicht länger mit zweierlei Maß misst.